

Landgericht Gießen

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Stadtwerke Gießen AG, vertr. durch den Vorstand Manfred Siekmann und
Reinhard Paul, Lahnstraße 31, 35398 Gießen

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Pflästerer, Geißler & Koll.,
Grünberger Straße 64, 35394 Gießen
Gz.: Stadtwerke Gießen ./.
Gerichtsfach: 32 (LG)

gegen

Die 2. Zivilkammer erklärt sich für funktionell unzuständig und
verweist den Rechtsstreit auf Antrag der Beklagten an die Kammer für
Handelssachen im Hause.

Gründe

Der Rechtsstreit ist auf Antrag der Beklagten an die KfH zu verweisen
(§ 98 I GVG).

Der Antrag ist zulässig. Insbesondere hat die Beklagte den Antrag im
Schriftsatz vom 14.10.2008 (Bl. 177 ff., 206 R. d. A.) - eingegangen
am 15.10.2008 im Rahmen der auf rechtzeitigen Antrag vom 14.10.2008
stillschweigend verlängerten (vgl. Bl. 175 d. A.)
Klägerwiderungsfrist - rechtzeitig gestellt (§ 101 I GVG).

Der Antrag ist auch begründet. Die funktionelle Zuständigkeit der KfH
ergibt sich aus § 102 II EnWG.

Die dafür erforderliche Voraussetzung, dass die Entscheidung des
Rechtsstreits ganz oder teilweise von einer "Entscheidung" nach dem
EnWG abhängt (§ 101 I 2 EnWG), ist nach Auffassung der Kammer erfüllt.

Schon ausweislich der Klageschrift streiten die Parteien hier zentral
um die Frage, ob die beklagtenseits mit der Zahlungsverweigerung
beanstandeten Erhöhungen des Gaspreises im Rahmen der AVBGasV der
Billigkeit (§ 315 BGB) entsprechen. Die Beurteilung dieser Frage hängt

von Vorbewertungen nach dem Maßstab des EnWG ab. So hat der BGH in seiner Leitentscheidung vom 13.06.2007 (BGHZ 172, 315 unter II.2.b.aa., 3.d.) mehrfach insbesondere auf § 10 I EnWG zurückgegriffen, um die Billigkeitskriterien nach § 315 BGB zu konkretisieren (vgl. zu diesem Argument OLG Braunschweig, ZNER 2007, 348, vorletzter Absatz).

Auch die Zwecksetzung des EnWG, u. a. eine möglichst preisgünstige und verbraucherfreundliche Versorgung der Allgemeinheit mit Gas sicherzustellen (§ 1 I EnWG), zeigt mit Deutlichkeit, dass bei der Billigkeitskontrolle einer Gaspreiserhöhung die Wertmaßstäbe des EnWG leitende Bedeutung haben und nicht etwa nur Nebenfrage sind (vgl. dazu auch LG Lüneburg, Beschluss vom 14.10.2008, 3 O 71/08, hier Bl. 311 d. a.).

Die Beschlüsse des OLG Frankfurt vom 15.04.2008 (21 AR 14 und 15/08) stehen dieser Rechtsauffassung nicht entgegen. Denn dort war - soweit ersichtlich - nicht die Frage der Billigkeitskontrolle involviert, auf welche die Kammer wesentlich abhebt. Soweit diese konkrete Konstellation in der obergerichtlichen Rechtsprechung anklingt, wurde die Entscheidung über die funktionelle Zuständigkeit gem. § 102 II EnWG ausdrücklich offen gelassen (vgl. insbesondere OLG Köln, Rde 2008, 58 = ZNER 2008, 79, unter 1.d); auch OLG Braunschweig, ZNER 2007, 348 erklärt - entgegen der Deutung der Klägerin - die hier vertretene Rechtsauffassung keineswegs für falsch, sondern lässt dies im Schlusssatz ausdrücklich dahinstehen). Abgesehen davon erscheint die Unterscheidung zwischen "Ob" und "Wie" des Gasversorgungsvertrages als Differenzierungsvertrages als Differenzierungskriterium bzw. der Anwendung von § 102 EnWG gerade mit Rücksicht auf die genannte Zielsetzung des EnWG nicht zwingend. Im übrigen stützt sich das OLG Frankfurt in den genannten Beschlüssen an zentraler Stelle gerade auf die genannte Entscheidung des OLG Köln, welche indessen - wie gezeigt - die Anwendbarkeit des § 102 EnWG für Fälle einer anstehenden Billigkeitskontrolle nach § 315 BGB ausdrücklich offenhält.

Schließlich spricht auch die vom Gesetzgeber ausweislich der Ermöglichung einer Zuständigkeitskonzentration (§ 103 EnWG) deutlich mit intendierte Erhöhung der sachlichen Kompetenz der zur Entscheidung berufenen Spruchkörper für die - jene Konzentrationschance bedingende - Anwendung des § 102 EnWG auf Rechtsstreitigkeiten über die Billigkeit von Gaspreiserhöhungen. Dies wird sowohl durch die innere Komplexität der involvierten Sachfragen als auch durch die faktische Wirkung der Entscheidung auf eine Vielzahl von Verträgen belegt.

Gießen, 5.12.2008
Landgericht - 2. Zivilkammer -

Dr. Nierwetberg
Vors. Richter am LG

Kleinmaier
Richterin am LG

Tüllmann
Richterin am LG



Ausgefertigt
Gießen, 10.12.2008

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle